

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**Emsland Frischgeflügel GmbH**  
**Bek. d. GAA Oldenburg v. 13.06.2022**  
**— OL 22-013-01—**

Die Firma Emsland Frischgeflügel GmbH, Im Industriepark 1, 49733 Haren, hat mit Schreiben vom 25.01.2022 die Genehmigung gemäß § 16 (1) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung zur Änderung der Produktionszeiten in der MSM-Produktion auf 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche am Standort in 49733 Haren, Im Industriepark 1, Gemarkung Emmeln, Flur 9, Flurstücke 25/6, 25/8, 25/9, 25/10, 25/12, 25/13, 20/6, 29 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 6 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 7.13.1 der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

**Begründung:**

Die beantragte Änderung betrifft ausschließlich die Betriebszeiten eines bereits genehmigten und betriebenen Anlagenteils. Für diesen Anlagenteil wurde vor der Errichtung 2017 eine UVP-Vorprüfung durchgeführt, die keine UVP-Pflicht ergab.

Lärm / Geruch:

In einer gutachterlichen Stellungnahme der Fa. Uppenkamp und Partner wurden die Änderung der Emissionssituation ermittelt und betrachtet. Dabei wurde der Lieferverkehr mit 2 zusätzlichen LKW angesetzt.

Es wurde festgestellt, dass die geplante Änderung zu keinen relevanten, zusätzlichen Emissionen oder Immissionen an Geruch, Luftschadstoffen oder Lärm führt.

Der zusätzliche Verkehr durch die MitarbeiterInnen wurde nicht einbezogen. Aus dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Sonntagsarbeit ist bekannt, dass 5 Beschäftigte in je 3 Schichten tätig werden sollen. Es kommt also maximal zu 15 An- und Abfahrten an den Sonntagen. Eine relevante Belastung kann daraus nicht abgeleitet werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.